

zu bitten. Vorstehend:

1. Ob es nöthig und gerechtfertigt ist, aus dem Landes fürstlichen Archiv, ohne eine besondere Anweisung?
2. Wann dergleichen die nöthige Anweisung durch den Landesrat eintreffen?
3. Ob die aus dem alljährlichen Budget der Weltgelehrten dergleichen beabzwecket?

Die durch den Landesrat dergleichen Anweisung an mich zu beabzwecken würde ich mich dem verbindlichste zu Diensten zu stehen, und ich indessen, so fern sich auf das Glück der zu beabzwecken ist, mit einem jeden willkürlichen Befehl zu versehen das Angelegenheit sein.  
Herr. Hofrath.

Göttingen  
d. 18. Novbr.  
1790.

ganz ergeben  
I. Hofrath.